Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung

Vom 13. Dezember 2016 (Stand 1. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)] und das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) vom 21. Mai 2015[2)],

beschliesst:

§ 1 Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen

[1] Für die Anerkennung von Tagesfamilienorganisationen gemäss § 3 des FEB-Gesetzes ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote («Amt») zuständig.

[2] Die Anerkennung ist auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden.

§ 2 Ausrichtung der Aus- und Weiterbildungsbeiträge

[1] Das Amt schliesst mit einem oder mehreren Anbietenden von Aus- und Weiterbildung für Tagesfamilienorganisationen und Tagesfamilien Leistungsvereinbarungen ab.

[2] Es schliesst mit einem oder mehreren Anbietenden von Weiterbildung für Mitarbeitende von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach § 2 Bst. b und c des FEB-Gesetzes Leistungsvereinbarungen ab.

[3] Die Angebote zur Weiterbildung stehen allen Mitarbeitenden von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach § 2 des FEB-Gesetzes offen.

[4] Die Leistungsvereinbarungen sind zu befristen.

[5] Das Amt kann Beiträge an die Ausbildung von Personen leisten, die in einer von einer Gemeinde anerkannten Betreuungsinstitution tätig sind.

[6] Das Amt kann zu relevanten Themen Weiterbildungsveranstaltungen durchführen.

§ 3 Bedarfserhebungen

[1] Die Gemeinden überprüfen den Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung in ihrer Gemeinde gemäss § 6 Abs. 1 des FEB-Gesetzes periodisch.

1) SGS 100
2) SGS 852

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

[2] Das Amt stellt für die Bedarfserhebung Vorlagen zur Verfügung.

[3] Die Nutzung der kantonalen Vorlagen ist für die Gemeinden freiwillig.

[4] Der Nachweis über die Bedarfsdeckung und die Sicherstellung der Nutzung nach § 6 Abs. 3 des FEB-Gesetzes gilt als Erfüllung der Bedarfserhebungs- und Überprüfungspflicht.

§ 4 Meldung und Publikation der Ergebnisse

[1] Die Gemeinden melden die Ergebnisse der Bedarfserhebungen dem Amt.

[2] Das Amt stellt eine Vorlage für die Meldung zur Verfügung.

[3] Das Amt sorgt für eine zeitnahe Publikation der Ergebnisse im Internet.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.12.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	GS 2016.079

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.12.2016	01.01.2017	Erstfassung	GS 2016.079